

12.049 Direkte Bundessteuer. Finanzielle Oberaufsicht

Ausführungen von Regierungsrat Christian Wanner, Präsident FDK,
Anhörung FK-S, 20. August 2012, Parlamentsgebäude, Bern

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Der Anteil der direkten Bundessteuern an den Gesamteinnahmen des Bundes macht rund 1/3 des Bundeshaushalts oder Fr. 18 Mrd. aus. Es ist daher verständlich, dass der Bund bei diesen Summen sichergehen will, dass die Kantone ihre Ablieferungspflicht vollständig und richtig erfüllen. Die Kantone ziehen ja, wie allgemein bekannt, die direkten Bundessteuern für den Bund ein und partizipieren daran mit 17 %.

In der Botschaft des Bundesrates vom 18. April 2012 wird ausgeführt, dass bezüglich der direkten Bundessteuern und deren Erhebung eine Prüfungslücke bestehe. Die Prüfungstätigkeit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) beziehe sich bei den Kantonen vor allem auf die materielle Prüfung, während die Ablieferung und damit eine Kontrolle über die gesamte Staatsrechnung des Bundes durch die Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) nicht gewährleistet sei. Die Feststellung einer "Prüfungslücke" ist indessen in dieser Form nicht gegeben. Wie bereits ausgeführt, obliegt die materielle Prüfung der Richtigkeit grundsätzlich der ESTV. Über die Prüfung der materiellen Steuerveranlagungen bei der direkten Bundessteuer wird anschliessend Prof. Dr. Ulrich Cavelti, unser Rechtsberater, einiges näher ausführen. Was hingegen die formelle Zuständigkeit der korrekten Ablieferung der namens des Bundes durch die Kantone eingezogenen Gelder anbetrifft, so sind in erster Linie die kantonalen Finanzkontrollen gefordert. Bezüglich der Prüfungsgrundsätze sind sich dabei die EFK und die Konferenz der Finanzkontrollen der Kantone einig und stehen in engem Kontakt miteinander. Sie haben ein eigentliches Prüfraster entwickelt, welches alle wesentlichen Prüfbereiche umfasst. Damit soll sichergestellt werden, dass

bezüglich der kantonalen Organisationen im Bereich der EDV, der Registerführung, der buchhalterischen Erfassung, der Vollständigkeit der Erfassung der Steuerpflichtigen, die Schnittstellen zur Staatsbuchhaltung der Kantone sowie schliesslich die Ablieferung an den Bund regelmässig überprüft werden müssen.

Wie Sie der Botschaft entnehmen können, erfüllt der Grossteil der Kantone die jährliche Aufsicht durch die kantonalen Finanzkontrollen ohne Weiteres. Der ursprünglich vorgesehene Vorschlag der EFK, wonach sie die Federführung für die Kontrolle bei den Kantonen übernehmen wollte, schoss daher weit über das Ziel hinaus. Zudem bestand die Absicht, dass die EFK auch in einzelne Steuere dossiers Einsicht nehmen wollte, was bezüglich des Steuergeheimnisses und bei der Abgrenzung zu den Aufsichtspflichten der ESTV zu schweren Problemen geführt hätte.

Wie gesagt, über die materielle Kontrolle werden Sie später noch einige Punkte erfahren. Wichtig für die Finanzdirektorenkonferenz ist indessen, dass eine strikte Trennung zwischen materieller und formeller Kontrolle beim Bezug der direkten Bundessteuer erfolgt. Die Finanzdirektorenkonferenz hat sich deshalb wiederholt gegen die Pläne der EFK gewehrt.

Mit Genugtuung dürfen wir daher heute feststellen, dass den Anliegen der Kantone und gleichermassen dem berechtigten Anliegen des Bundes für die korrekte Ablieferung eine für beide Seiten vernünftige Lösung gefunden werden konnte. Wie erwähnt haben wir ohne Weiteres grosses Verständnis dafür, dass der Bund eine Kontrolle über einen Drittel der Einnahmen nicht verlieren will. Mit der Verpflichtung der Kantone, ein unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan zu beauftragen, welches jährlich die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Erhebung der direkten Bundessteuer prüft, wird diesem berechtigten Anliegen des Bundes Rechnung getragen. Dieses unabhängige Finanzaufsichtsorgan wird sowohl der ESTV als auch der EFK jährlich Rechenschaft abzulegen haben. Die dabei anwendbaren Prüfungsgrundsätze sind im Grundsatz nicht bestritten. Auch Sanktionsmöglichkeiten sind vorgesehen. Wenn ein Kanton seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt, kann, das Eidgenössische Finanzdepartement auf Antrag der ESTV auf Kosten des säumigen Kantons eine externe Revisionsstelle beauftragen, die unterlassenen Revisionsarbeiten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes durchzuführen. Mit dieser Regelung können sich die Kantone einverstanden erklären.